



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -

Dr. Michael Tonne

Leiter der Unterabteilung II E

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-3698

II E4@bmf.bund.de

26. Juni 2025

Betreff: Rundschreiben zur Einführung HKRweb-Auszahlungsanordnung und Erweiterung der HKRWeb-Rechnungsbearbeitung

GZ: II E 4 - H 2305/00168/001/007

DOK: COO.7005.100.2.12162962

Seite 1 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) strebt einen vollständig automatisierten bzw. digitalisierten Zahlungsverkehr für die Bundesverwaltung an.

Für Ministerien bzw. die von ihnen ermächtigten Dienststellen nach § 70 Satz 2 BHO ohne eigene IT-Verfahren für Auszahlungsanordnungen wird daher ab dem **1. August 2025** sowohl eine erweiterte HKRweb-Rechnungsbearbeitung als auch eine neue Dialoganwendung „HKRweb-Auszahlungsanordnung“ für die Anordnung von Auszahlungen zur Verfügung gestellt.

I. Vorteile der erweiterten HKRweb-Rechnungsbearbeitung und HKRweb-Auszahlungsanordnung

a) Einrichtung von Betragsgrenzen für Auszahlungen

Zur Vermeidung von Bearbeitungsfehlern ist eine pauschale Betragsgrenze in Höhe von 100.000,00 € je Auszahlung systemtechnisch eingerichtet. Diese Betragsgrenzen wurden im Vergleich zur aktuellen F05-Dialoganwendung erheblich erhöht (von 20.000 € auf 100.000 €) und die Antragstellung für höhere Betragsgrenzen erheblich vereinfacht. Im Fall von höheren Auszahlungen kann die/der zuständige BfdH der Behörde die pauschale Betragsgrenze für alle Beschäftigten einer Bewirtschafternummer und/oder für einzelne Beschäftigte einer Bewirtschafternummer per Antrag bei der Bundeskasse erhöhen. Die Betragsgrenze soll dabei nur bis zu der Höhe der regelmäßig zu erwartenden Auszahlungsbeträge für die Bewirtschafternummer beantragt werden, um die Kassensicherheit aufgrund von Bearbeitungsfehlern nicht zu gefährden. Auch eine bedarfsgerechte Absenkung unterhalb der pauschalen Betragsgrenze ist auf Antrag möglich und bei geringen Auszahlungsbeträgen aus Gründen der Kassensicherheit geboten.

Zur Erleichterung gegenüber der F05-Dialoganwendung entfallen sowohl die Hinterlegung fester Zahlpartner für erhöhte Betragsgrenzen sowie die maximale Tagesbetragsgrenze für mehrere Einzelauszahlungen.

- b) Unterstützung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nach Nr. 1.2 VV-ZBR BHO
Die Dienststellen können Zahlungsempfangsdaten separat erfassen und für mehrere Zahlungen verwenden.

Außerdem erfolgen zusätzlich umfangreiche systemseitige Plausibilitätsprüfungen (z. B. IBAN-Prüfung).

Die in den IT-Verfahren erzeugten Protokolle und Nachweise als elektronische Belege werden nach Nr. 5.1.1.2 VV-ZBR BHO (einschließlich GoBIT) für zehn Jahre aufbewahrt. Damit übernimmt BMF für diese Belege die Aufbewahrung und entlastet die bewirtschaftenden Stellen. Die begründenden Unterlagen nach Nr. 5.1.1.2 VV-ZBR BHO werden nur hochgeladen, um ggf. den Anordnungsprozess zu unterstützen, und nach 30 Tagen automatisch in den Anwendungen des BMF gelöscht. Es liegt in der Verantwortung der bewirtschaftenden Stellen, die begründenden Unterlagen für zehn Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

- c) Weitere Geschäftsfälle
Es können Auszahlungen aus mehreren Haushaltsstellen angeordnet werden.

II. Verfahren der Einführung

- a) Antragstellung HKRweb-Rechnungsbearbeitung
Die HKRweb-Rechnungsbearbeitung wird für Auszahlungen, für die keine elektronische Rechnung gemäß ERechV vorliegt, erweitert und richtet sich ausschließlich an bewirtschaftende Stellen, die mit der HKRweb-Rechnungsbearbeitung bereits eRechnungen anordnen und mit der Anwendung vertraut sind. Die Nutzung der erweiterten HKRweb-Rechnungsbearbeitung bedarf keines gesonderten Antrags.
- b) Antragstellung HKRweb-Auszahlungsanordnung
Die Nutzung der HKRweb-Auszahlungsanordnung wird nur auf Antrag zugelassen. Anträge für die Zulassung zur HKRweb-Auszahlungsanordnung können ab dem 1. Juli 2025 bei der Bundeskasse gestellt werden. Die Freigabe der Auszahlungsanordnungen erfolgt aus Sicherheitsgründen über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung mittels eines separaten Zweitgerätes (z. B. Diensthandy), das ggf. in der Dienststelle noch angeschafft werden muss.

Formulare für die Zulassungsanträge und Handbücher für die Nutzung der HKRweb-Auszahlungsanordnung stehen ab dem 1. Juli 2025 unter HKRweb-Dokumentationen „HKRweb-Auszahlungsanordnung“ für Sie bereit. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Dienstort der Bundeskasse.

- c) Anordnung von Zahlungen ab 1. August 2025 möglich
Die Freischaltung der neuen Funktionen der HKRweb-Rechnungsbearbeitung sowie der HKRweb-Auszahlungsanordnung erfolgt am 1. August 2025.

d) Sukzessive Ablösung des F05-Dialoganwendung

Die F05-Dialoganwendung wird bis zum 28. Februar 2026 zur Verfügung stehen, damit alle bewirtschaftenden Stellen ausreichend Zeit haben auf die neue Anwendung HKRweb-Auszahlungsanordnung umzustellen.

Neuanträge auf Einrichtung neuer fester Zahlpartner etc. für die F05-Dialoganwendung werden ab dem 1. August 2025 (Posteingang bei der Bundeskasse) nicht mehr bearbeitet. Im Fall von Änderungen ist ein Umstieg auf die neue HKRweb-Auszahlungsanordnung notwendig.

e) Ablösung der F05-Papierbeleg

Aktuell werden rund 99,5 % aller Anordnungen elektronisch verarbeitet. Aufgrund der elektronischen Bearbeitung wurden die Fehlerhäufigkeit der Anordnungen erheblich reduziert, Kosten eingespart und die Bearbeitungszeiten deutlich reduziert. Alle Behörden, die an die sicheren Netze des Bundes oder der Länder angeschlossen sind und aktuell noch Papierbelege übermitteln, sollten daher prüfen, ob die Anwendung der neuen HKRweb-Auszahlungsanordnung möglich ist.

Falls Ihre Behörde an die sicheren Netze des Bundes oder der Länder angeschlossen ist und Sie die HKR-Auszahlungsanordnung dennoch nicht nutzen können, senden Sie uns bitte eine E-Mail mit den Gründen an die Funktionsadresse „hkrweb-auszahlungsanordnung@zrb.bund.de“, damit ggf. eine sukzessive Erweiterung der HKRweb-Auszahlungsanordnung erfolgen kann.

Ergänzend weise ich Sie darauf hin, dass Sie als bewirtschaftende Stelle unabhängig von der Form der Übermittlung einer Anordnung die Ausgaben nach Nr. 8 VV zu § 34 BHO zu überwachen haben. Auch im Fall von Papierbelegen können und müssen Sie in den Haushaltsverfahren des Bundes prüfen, ob Ihre angeordnete Zahlung tatsächlich ausgezahlt wurde. Kontoauszüge in Papierform werden nur dann bereitgestellt, falls Behörden nicht an sichere Netze des Bundes bzw. der Länder angeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Tonne

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.